

(185. 2,601)

VII. 4^o 16^a



6

B.

SON Gottes Gnaden Wir
Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg, der
Vier Grafen des Reichs, auch Graf
zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Son-
derhausen, Leutenberg, Lohra und
Clettenberg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen
hiermit zu wissen: Nachdem Wir bis anhero
mit besondern Mißfallen wahrzunehmen ge-
habt, daß viele Unserer Unterthanen in und
aufferhalb Landes so viel Geld und Waaren
aufgenommen, daß dardurch der Werth
X ihres

ihres Vermögens überstiegen, und nicht
nur zu vielen Conkursen, sondern auch
selbst zum Verfall derer Handlungen und des
Credits des Landes Anlaß gegeben worden;
Und aber Unsere Vorsorge bey dem Anfang
Unserer Regierung vornehmlich dahin gerich-
tet ist, daß Handel und Wandel wieder her-
gestellt, und mehr in Aufnahme gebracht,
die Unterthanen an auswärtigen Orten in
guten Ruf gesetzt, niemand irgendwo von
ihnen hintergangen, denen Fremden zu ihren
rechtmäßigen Forderungen verholffen, auch
jedermänniglich wegen seines Vorschusses und
Anlehens bey ihnen sattfam sicher gestellt
werden möge; Als setzen, ordnen und wollen
Wir,

Wir, daß diejenige, welche mit Unseren Untertanen sich in Handel einlassen, und ihnen etwa Waaren auf Credit zu geben und dierhalb Sicherheit zu haben gemeynet sind, zuörderst bey denen Aemtern von derer Untertanen Umständen Nachricht, welche ihnen jedesmahl ohne Verzug und ohnentgeltlich mitgetheilet werden soll, einziehen, oder dierhalber beglaubte Gezeugnisse von denen Credit bey ihnen suchenden, die ihnen die Beamten gegen Bezahlung drey guter Groschen auszufertigen verbunden sind, vorzeigen lassen mögen; Dahingegen die Beamte und Stadt-Räthe und alle diejenige, so von Uns mit Gerichten beliehen, in Zukunft den vornehm-

nehmsten Vorkurf ihrer Vermöbungen dahin
richten werden, von allen und jeden in ih-
re Jurisdiction gehörigen Grund- Stücken
derer Besißere Vermögen, so wohl als de-
rer Güther wahren Werthe zuverlässige Nach-
richt einzuziehen, darüber ordentliche und
richtige Lager- und Hypothequen- Bücher
zu fertigen, immittelst aber und bis dieses zu
Stande gebracht worden, bey Vermeidung
der Wiedererstattung des consentirten Ca-
pitals, wenn der Darleiher solches zu ver-
liehren Gefahr lauffet, diejenige welche Con-
sente suchen, anzuweisen, daß sie was die
Dörffer anlanget, von denen Schultheissen
oder Vorstehern oder andern Güther- Ver-
ständigen, in denen Städten aber von denen
Bier-

Vierleuten pflichtmäßige Gezeugnisse des
wahren Werthes des verschreibenden Grund-
Stückes, so wohl als ihres sämtlichen Ver-
mögens an ohnbeweglichen Güthern an Ge-
richts- Stelle bringen sollen, darauf aber
dergleichen Gerichtliche oder auch Lehensherr-
liche Consense und Verschreibungen nicht
weiter als auf die Helffte des Werthes, ent-
weder derer Güther oder einzelner Grund-
Stücke oder des Vermögens, bey obgedach-
ter Strafe des Wieder-Ersazes des Capi-
tals auszufertigen und zu ertheilen, und die-
ses auf keinerley Art und Weise, wenn auch
der äußerste Nothfall vorhanden wäre, als
weßhalb, wenn es Ritter-Güther belanget,
an Uns immediate, dafern es aber Bür-
ger.

gerliche oder Bauer-Güter sind, an Unsere
Fürstliche Regierung Bericht erstattet, und
zuförderist fernere Entschliessung und Wei-
sung, nach erfolgter genauen Ermessigung zu
erwarten ist zu überschreiten. Und weilien öf-
ters wegen derer Hypothecarum tacita-
rum die größte Unordnungen und Verdruss
entstanden, die Creditores aber um ihre
Haabseeligkeiten gebracht worden, mithin
auch solchen Uebel zu steuern ist; So wol-
len Wir, daß diejenige, so Consense zu er-
theilen befugt sind, bey ereignenden Fällen
vor allen Dingen, ob dergleichen auf dem ver-
pfändenden Stücke ins besondere, oder auf
des Aufnehmers des Capitals ganken Ver-
mögen überhaupt haften, gründliche Nach-
richt einzuziehen sich bemühen, und darauf
vorzüglich Absicht nehmen, wiedrigen Falls
aber,

aber, und da solches versäümet und nicht gehöriger Fleiß angewendet würde, gewärtigen sollen, daß die Gerichte ohne Ausflucht dem auf solche Raasse hintergangenen Darleiber das Seinige, nach kurzer Unserer Fürstlichen Regierung Untersuchung und Erkenntniß, wieder zu erstatten angehalten werden sollen. Um aber denen Unterthanen die Ablösung derer Consense nicht schwer zu machen, sondern vielmehr den desßhalb bisher gehaltenen Aufwand zu erleichtern; So wollen Wir, daß in Zukunft alle Consense auf Sechs Jahr ausgefertigt und die Verlängerungen derer selben bey Bürger- und Bauer-Güthern nur mit Drey Groschen bezahlet werden sollen. Wir befehlen auch zugleich allen Unsern Beamten, Vasallen, Stadt-Räthen und sonst Männiglich, sich nach dieser Unserer das Wohlseyn und

und Aufnahmen Unserer Unterthanen und die
Aufrechthaltung des Landes Credits, zum
Endzweck habenden Verordnung gehorsamst
und genau zu achten, auch darüber mit gehöri-
gen Nachdruck zu halten, und derselben bey ob-
gedachter angedroheter Erstattung des Capi-
tals nicht entgegen zu handeln. Urfundlich
unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
beygedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben
zu Rudolstadt, den 9. Febr. 1745.



Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg.

Ab. 1120^a

ULB Halle
002 686 376

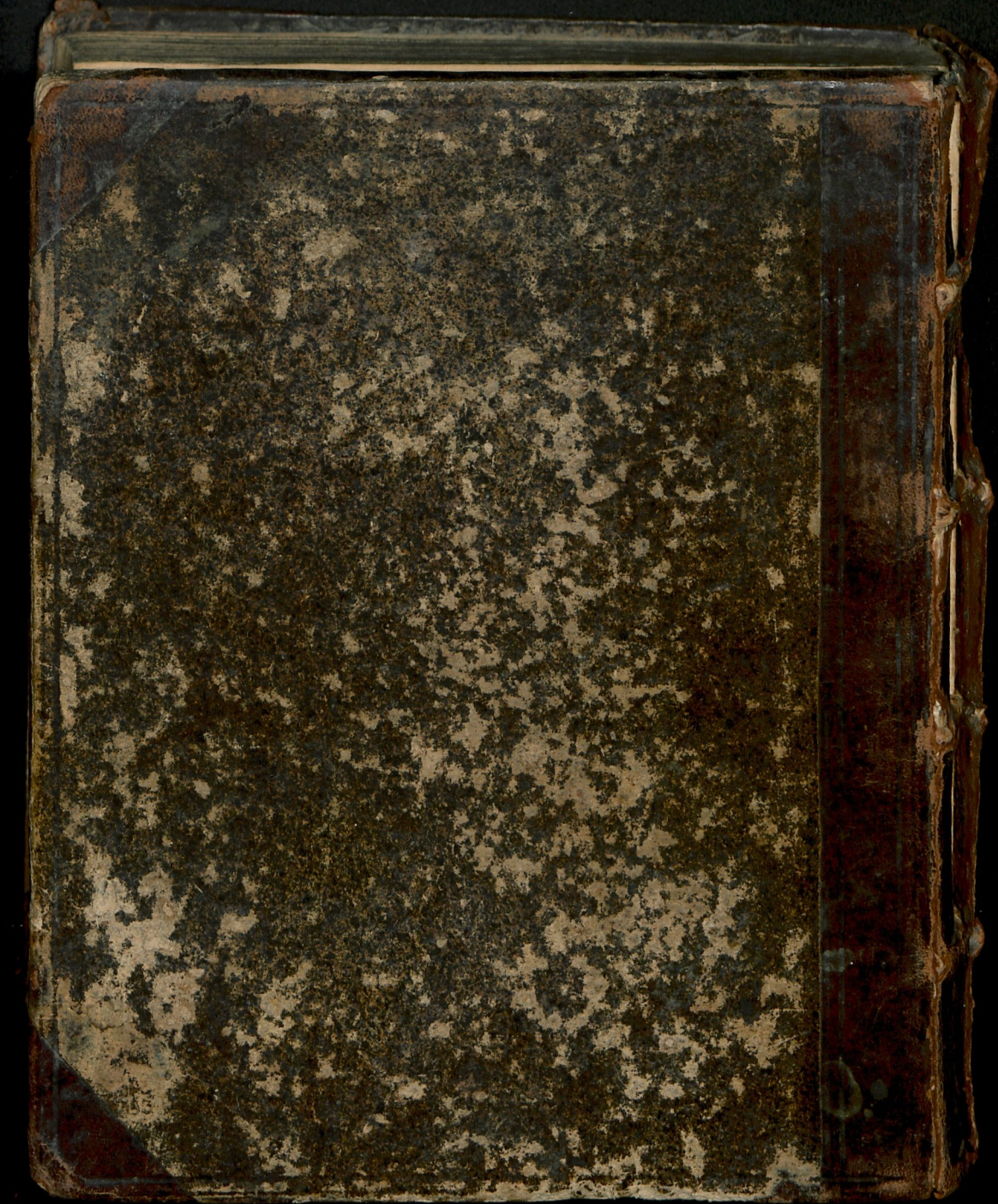


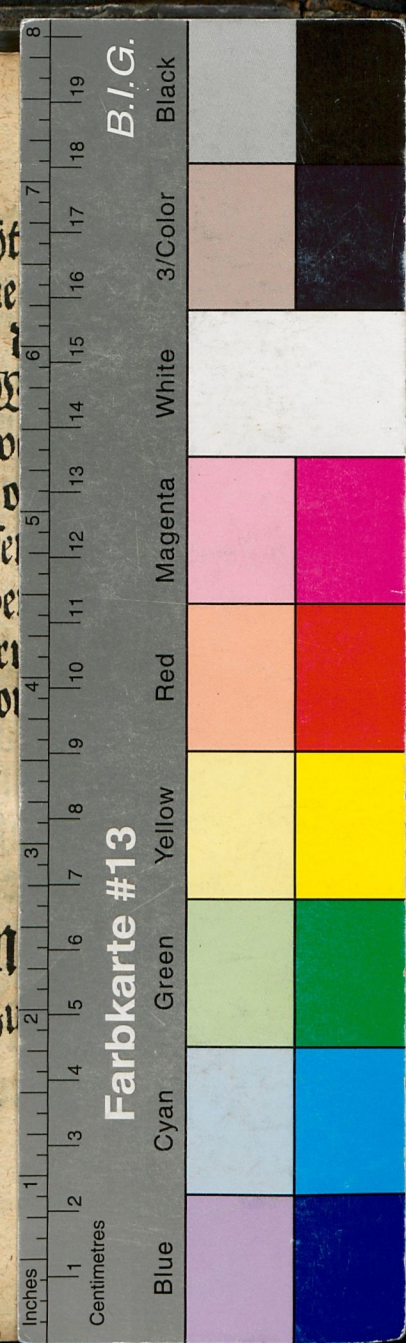
3

Sb

AL







6

B.

S In Gottes Gnaden Wir
Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg, der
Bier Grafen des Reichs, auch Graf
zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Son-
dershausen, Leutenberg, Lohra und
Clettenberg ꝛ. ꝛ. Thun kund und fügen
hiermit zu wissen: Nachdem Wir bis anhero
mit besondern Mißfallen wahrzunehmen ge-
habt, daß viele Unserer Untertbanen in und
aufferhalb Landes so viel Geld und Waaren
aufgenommen, daß dardurch der Werth
X ihres